

28. 1. Welche Eheschließungsform ist für eine von Ausländern verschiedenen Heimatsrechts im Ausland eingegangene Ehe zu erfordern?

2. Wie ist der Einfluß von Formmängeln, die nach dem Ortsrecht bestehen, auf die Gültigkeit einer solchen Ehe zu beurteilen?

EG. z. BGB. Art. 11, 13.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1931 i. S. Ehemann N. (Bekl.)
w. Ehefrau N. (kl.). VIII 658/30.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die jüdischen Parteien haben sich am 30. Januar 1910 in Eger, wo ihr Wohnsitz nicht war, vor dem dortigen Rabbiner trauen lassen. Zu jener Zeit besaß der 1879 in Lemberg geborene, in Leipzig wohnende Beklagte die österreichische Staatsangehörigkeit, während von der im Jahre 1884 in Stettin geborenen Klägerin nicht feststeht, ob sie eine deutsche Staatsangehörigkeit oder die russische besaß. Im Jahre 1920 haben sich die Parteien nach vorausgegangenen Zwistigkeiten über ihre Scheidung geeinigt. Sie haben dann zunächst beim Bezirksgericht Eger am 12. Januar 1921 auf gemeinsamen Antrag den Ausspruch einer Scheidung von Tisch und Bett, dann beim Kreisgericht Eger ein Urteil vom 14. März 1922 erwirkt, das die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung dem Bande nach trennt. In der Folgezeit hat der Beklagte die Staatsangehörigkeit in Deutsch-Osterreich, die Klägerin diejenige in Deutschland erworben. Im Jahre 1929 hat die Klägerin von dem noch in Leipzig wohnenden Beklagten durch Klage vor dem Amtsgericht Leipzig Unterhalt als Ehefrau verlangt. Als der Beklagte das Bestehen der Ehe bestritt, hat das Amtsgericht den Rechtsstreit bis zur Feststellung des Bestehens der Ehe ausgesetzt.

Die Klägerin hat demgemäß Feststellung verlangt: „daß für die deutschen Gerichte die Ehe zwischen den Parteien noch besteht“, hilfsweise: „daß die Ehe zwischen den Parteien noch besteht“. Der Beklagte hat geltend gemacht, die Ehe sei von vornherein ungültig geschlossen, weil die notwendige Voraussetzung der Eheschließung vor dem Rabbiner in Eger, ein mindestens sechswöchiger Aufenthalt der Eheschließenden in Eger, nicht erfüllt gewesen sei.

Das Landgericht hat die Ehe für ungültig angesehen und die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin einen weiteren Hilfsantrag auf Feststellung dahin gerichtet, daß eine gültige Scheidung der zwischen den Parteien geschlossenen Ehe nicht vorliege. Das Oberlandesgericht hat dem ersten Hilfsantrag mit der Feststellung entsprochen, daß die Ehe der Parteien noch besteht. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter beurteilt das Zustandekommen der Ehe zwischen den Parteien durch die Trauung von 1910 in Eger auf Grund von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 GG. z. B.G.B. mit dem Ergebnis, die vom österreichischen Gesetz verlangte Form sei zwar nicht gewahrt

und die Ehe deshalb dem Ungültigkeitsprozeß ausgesetzt, bis zum Auspruch der Ungültigkeit bestehe sie aber.

Die Revision geht demgegenüber von der Erwägung aus, maßgebend sei in erster Reihe der Grundsatz des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 E.G. z. B.W., selbst wenn beide Parteien zur Zeit der Eheschließung Ausländer gewesen seien. Danach hätte der Berufsrichter auch mit der von ihm offen gelassenen Möglichkeit rechnen müssen, daß die Klägerin damals Russin war. Folgerichtig hätten sich die Fragen ergeben, ob das russische Gesetz die in Eger beobachtete Form anerkenne, ob es vielleicht eine Rückverweisung auf das deutsche Recht enthalte, endlich ob der Rabbiner in Eger zum Abschluß der Ehe zwischen dem Beklagten und einer russischen Staatsangehörigen zuständig gewesen sei. Die zuletzt aufgeworfene Frage betrifft die Zulässigkeit der Trauung nach österreichischem Recht, die der Berufsrichter unzweideutig bejaht hat. Die Revision greift also insoweit unzulässig die Auslegung des ausländischen Rechts durch den Vorderrichter an. Im übrigen geht die Rüge von der Auffassung aus, der Grundsatz des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 sei auf dem Gebiet der Eheschließung nur mit der Maßgabe anwendbar, daß das für einen ausländischen Verlobten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 zuständige Heimatsrecht ebenso wie das deutsche Recht in Art. 11 auf das Ortsrecht der Eheschließung verweise. Diesen Standpunkt nimmt die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht ein. Sie hat vielmehr in Übereinstimmung mit der im Schrifttum herrschenden Meinung anerkannt, daß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 eine ganz selbständige, für alle Rechtsgeschäfte geltende Regel aufstellt, in deren Bereich Art. 13 Abs. 1 und somit auch das Auslandsrecht nicht eingreift, das der deutsche Richter sonst nach der Vorschrift des Art. 13 anzuwenden hat. Diese Auffassung hat das Urteil des IV. Zivilsenats vom 6. April 1916 (RGZ. Bd. 88 S. 191) eingehend unter Berufung auch auf die Gesetzesgeschichte begründet. Ein weiteres Urteil desselben Senats vom 1. Oktober 1925 (WarnRspr. 1926 Nr. 15) hat hieran festgehalten, unter besonderer Betonung, daß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 als maßgebende Kollisionsnorm ohne Rücksicht auf abweichende Vorschriften der Heimatsrechte auch dann gelte, wenn beide Eheleute Ausländer sind. Wenn das Urteil des IV. Zivilsenats vom 15. Februar 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 38) bei Beurteilung der Gültigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe auch auf die Stellungnahme des für den einen

Verlobten geltenden Heimatsrechts Wert gelegt hat, so geschah das unter dem Gesichtspunkt, ob die Staatsangehörigkeit dieses Verlobten durch die Eheschließung beeinflusst werden konnte. Von der zutreffenden Rechtsanschauung jener Urteile aus konnte deshalb der Berufungsrichter unentschieden lassen, ob etwa das Recht des zarischen Rußland Heimatsrecht der Klägerin zur Zeit der Trauung in Eger war und ob dieses Recht die Geltung der dort nach österreichischem Recht vorgenommenen Trauung seiner Untertanin verneint. Da es in dieser Hinsicht auf das heimische „Wirkungstatut“ nicht ankommt, kann auch die Frage der Rückverweisung nicht aufgeworfen werden, eine Folgerung, die dadurch verstärkt wird, daß Art. 27 EG. z. BGG. den Art. 11 Abs. 1 Satz 2 das. nicht berücksichtigt (so insbesondere Niedner Einführungs-gesetz Art. 11 Anm. 11, Art. 27 Anm. I c $\beta\beta\beta$).

Nun ist freilich nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsrichters den Vorschriften des österreichischen Eherechts nicht Genüge geschehen. Zwar sei — so führt der Vorderrichter aus — der trauende Rabbiner als Staatsorgan der Eheschließung tätig und dazu berufen gewesen, aber nach § 127 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs müsse die Trauung von Juden vor dem Rabbiner der Hauptgemeinde des einen oder des anderen verlobten Teils vollzogen werden. Daneben gelte entsprechend die — für christliche Ehen gegebene — Vorschrift des § 75, daß die Eheschließung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute statfinde. Diese Vorschriften seien bei der Trauung der Parteien nicht beobachtet worden, da sie in jenem Zeitpunkt wohl in Eger polizeilich gemeldet, aber nicht tatsächlich wohnhaft gewesen seien, auch der dortigen Kultusgemeinde nicht zugehört hätten. Nach § 129 D. A. BGG. sei deshalb die Ehe ungültig, und diese Ungültigkeit bilde ein von Amts wegen zu untersuchendes Ehehindernis. Jedoch sei — so unterscheidet der Berufungsrichter, auf österreichisches Schrifttum gestützt — diese ungültige Ehe keine Nichtehe, sondern so lange vollwirksam, bis sie für ungültig erklärt worden sei. Ein solcher Rechtsstreit habe niemals stattgefunden, auch der vorliegende Rechtsstreit sei kein auf die Ungültigkeitserklärung gerichtetes Verfahren, wenngleich der Beklagte einen solchen Einwand erhebe. Müsse somit die Ehe nach dem am Ort der Eheschließung geltenden Recht als richtig zustandegekommen behandelt werden, so sei sie wegen der Bestimmung

des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. auch in Deutschland nicht zu beanstanden.

Diesen Erwägungen gegenüber führt die Revision zutreffend aus, zu den Formen der Ehe gehöre nicht nur der formale Trauungsakt selbst, sondern auch die Zuständigkeit des trauenden Geistlichen. Die Richtigkeit dieser Meinung hat das Reichsgericht in RGZ. Bd. 88 S. 191 anerkannt (übereinstimmend Zitelmann Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 609, 611; Walker Intern. Privatrecht S. 193; Lewald Intern. Privatrecht S. 63; Neumeier Grundriß des intern. Privatrechts S. 15). Wenn die Revision daraus folgert, mithin seien die Formen des Ortsrechts nicht gewahrt, so ist das ebenfalls richtig, vom Berufungsrichter auch nicht in Abrede gestellt. Den Zweifelspunkt berührt die Revision erst mit dem weiteren Schluß, daß im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. keine formgültige, sondern eine nichtige Ehe vorliege. Damit wird die im Schrifttum erörterte Streitfrage getroffen, ob die Folgerung aus Fehlern der im Ortsrecht vorgeschriebenen Form nach den Normen dieses Ortsrechts oder vielmehr nach den das Geschäft sachlich beherrschenden Regeln, dem Wirkungsstatut, oder aber nach demjenigen dieser Rechte zu ziehen sei, das den Geschäftsbestand eher wahre. Die auf das Wirkungsstatut abstellende Meinung, welche die Revision mit Niemeyer Intern. Privatrecht S. 115 (dem Grundsatz nach übereinstimmend Staudinger EG. z. BGB. Art. 11 Anm. VII 3b und Frankenstein Intern. Privatrecht Bd. I S. 561) vertritt, ist jedenfalls für das Eheschließungsrecht mit der insoweit ganz überwiegenden Meinung abzulehnen (Zitelmann a. a. O. Bd. 2 S. 160; Niedner a. a. O. Art. 11 Anm. 4 Abs. 2; Habicht-Greif Intern. Privatrecht S. 92; Walker a. a. O. S. 196; Neubeder im Jahrb. für intern. Rechtsverkehr. 1912/13 S. 78; Lewald a. a. O. S. 87; für das Eheschließungsrecht auch Staudinger a. a. O. Anm. VIIb und Frankenstein a. a. O. S. 563.)

Die Formen der Eheschließung sind in den Rechtsgebieten von weitgehender Verschiedenheit; anderseits werden dabei fast allgemein unwesentliche und bedeutame Teile, letztere wiederum in der Verkörperung des Rechtsakts einander nicht gleichstehend, unterschieden. Die Gesichtspunkte des Formaufbaus sind nach der Verschiedenheit der Rechtssysteme, der religiösen Kultureinflüsse und geschichtlicher Umstände vielgestaltig. Auf die danach vom Gesetzgeber gewollte

Abstufung der Wesentlichkeit ist die Gegenwirkung des Gesetzes gegen die oder jene Verletzung der Form abgestimmt, sei es, daß dem Fehler dessen gänzliche Nichtbeachtung, bloße Straffälligkeit, Anfechtbarkeit, heilbare oder unheilbare Nichtigkeit oder gar die Anfechtung der Ehe als Nichtehe folgt. Es ist deshalb nicht angängig, an den Aufbau der Formen des einen Rechts, die in engem Zusammenhang mit dem Rechtssystem stehen, mit dem Maßstab heranzutreten, der der Formsetzung in einem (oder bei verschiedenen Heimatrechten der Verlobten der Folgerung in dem und jenem) andersartigen Eherecht entspricht. Im vorliegenden Falle würde es dem Sinne des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. nicht gerecht werden, wollte man den Mangel der Zuständigkeit des Geistlichen im österreichischen Recht mit dem unwesentlichen Mangel der örtlichen Zuständigkeit des Standesbeamten im deutschen Recht (§ 1320 BGB.) gleichsetzen. Ebenso wenig wäre es aber im Sinne des Gesetzes, aus dem nach der Feststellung des Berufungsgerichts hier vorgekommenen Verstoß gegen die Formordnung des österreichischen Rechts die für Verfehlung der Form des § 1317 BGB. in § 1324 das. gesetzte Folge zu ziehen, falls das österreichische Recht die Formverfehlung nicht im gleichen Maße als durchgreifend ansieht. Die Anerkennung der Herrschaft des ausländischen Rechts für die Form der Ehe muß deshalb auch zur Hinübernahme derjenigen bürgerlichrechtlichen Folgerung führen, die das fremde Recht aus der Formverfehlung zieht, vorausgesetzt, daß sie in das deutsche Recht übertragbar ist. Für das zur Zeit der Eheschließung geltende österreichische Recht stellt nun der Berufungsrichter fest, die aus dem hier vorliegenden Grund „ungültige“ Ehe sei keine Nichtehe, sondern vollwirksam, bis sie für ungültig erklärt sei. Damit soll ein sachlichrechtlicher Unterschied von einer Nichtehe festgestellt werden, wie er auch im deutschen Recht zwischen der durch Nichtigkeitsklage geltend zu machenden unvollkommenen und der vollkommenen Nichtigkeit der Ehe (Nichtehe) besteht (vgl. §§ 1324, 1329 BGB.). Dann rechtfertigt sich aber auch der Schluß des Berufungsrichters, daß nach dem Grundsatz des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. die Ehe bis zum Ausspruch ihrer Ungültigkeit, in einem zulässigen Wege, auch für den deutschen Richter „besteht“. Damit wird nicht, wie die Revision meint, die Gültigkeit der Ehe in einer dem sachlichrechtlichen Stand widersprechenden Weise festgestellt.

Im Ergebnis unbegründet ist schließlich auch der Revisions-

angriff gegen die Entscheidung des Berufungsrichters, dem Trennungserkenntnis des Kreisgerichts Eger vom 14. März 1922 sei die Anerkennung zu versagen. Für die Anregung der Revision, dieses Scheidungsurteil in ein Nichtigkeitsurteil umzudeuten, fehlt es an jeder Rechtsgrundlage.

Auch im übrigen greifen die von der Revision erhobenen Bedenken nicht durch. . . . (Wird ausgeführt.)